

Gewerbeverein Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 27

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Verausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 10paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. Oktober 1898.

Wochenspruch: Die Gesundheit hängt mehr von Vorsichtsmaßnahmen ab,
als von Heilmitteln.

Gewerbeverband Zürich.

(Mittheilung.)

Die Prüfung der Lehrlinge und Lehrtöchter nach beendeter Lehrzeit durch speziell ernannte Sachleute findet immer mehr Anklang und ist sogar an mehreren Orten der Schweiz obligatorisch erklärt worden. Die vom schweizerischen Gewerbeverein genau präzisirten Vorschriften für die Prüfung, der einheitliche, überall anerkannte Lehrbrief und die auf besonderem Formular vorgemerkten Prüfungsnoten scheinen besonders dazu angethan, die wohlthätige und die Tüchtigkeit fördernde Einrichtung der Lehrlingsprüfungen bestes zu machen. Dank der Subventionen durch den Bund sind die Prüfungen ohne Kosten für die Lehrlinge, mit Ausnahme der Probearbeit.

Der Gewerbeverband Zürich hat durch seine Lehrlingsprüfungskommission die Prüfungen für 1898/99 für den Bezirk Zürich an die Hand genommen und die bezüglichen Bekanntmachungen erlassen. Bis Mitte Oktober l. J. sind die Anmeldungen schriftlich an Herrn E. Zellweger, Buchbindermeister, untere Säune 11, Zürich I. zu senden.

Die Anmeldung soll enthalten: Name und Wohnung, Beruf, Beginn und Ende der Lehrzeit.

Dabei hat es die Meinung, daß zu dieser Herbstprüfung nur diejenigen Lehrlinge und Lehrtöchter zugelassen werden, welche noch vor Neujahr ihre Lehrzeit beendigen.

Für diejenigen Lehrlingen und Lehrtöchtern, deren Lehrzeit erst im Jahre 1899 ihr Ende nimmt, finden die Prüfungen erst im kommenden Frühling statt.

Diese Herbstprüfung kann jedoch nur veranstaltet werden, sofern sich eine genügende Anzahl von Lehrlingen meldet. Sollte die Beteiligung eine zu schwache werden, so müssen auch die Ungemeldeten die Frühjahrsprüfung abwarten.
Zürich, 24. Sept. 1898. Für den Gewerbevorstand,

Der Sekretär:
Eugen Traber.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Verband für Förderung des Zeichenberufsunterrichtes, der letzten Samstag in Zürich die 24. Jahresversammlung hielt, stellte folgende Forderungen auf: Es liegt in der Aufgabe der Behörden und der Lehrerschaft aller gewerblichen Fortbildungsschulen, in ihren Kreisen dahin zu wirken, daß die segensreiche Institution der Lehrlingsprüfungen überall zur Einführung gelange, womöglich auch verstaatlicht und durch Gesetz für alle Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch erklärt werde. Die vermehrte Konzentration der kleinen Prüfungskreise in größere ist im Interesse einer rationelleren und einheitlicheren Durchführung, namentlich auch zum Zwecke der Gewinnung tüchtiger Fachexperten und geeigneter Prüfungswerkstätten, wünschenswert. Die Verbesserung der Lehrlingsprüfungen soll insbesondere gesucht werden a) in einer strengen Durchführung der praktischen Prüfung mittelst selbständiger Anfertigung einer einfachen